Satzung Ortsverein Sandhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Ortsverein Sandhausen e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

(4) Der Verein wurde am 24. Januar 1974 gegründet.

(5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert die Pflege des traditionellen Brauchtums, die Heimatpflege und die Heimatkunde, die Denkmalpflege und den Denkmalschutz, die Jugend- und Altenhilfe sowie den Sport.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch
   (a) die Erhaltung und Pflege der Sandhausener Mühle,
   (b) das Abbrennen des Osterfeuers in der Ortschaft Sandhausen,
   (c) die Durchführung des Erntefestumzuges in der Ortschaft Sandhausen,
   (d) die Durchführung eines Laternenumzuges für Kinder,
   (e) die Durchführung eines Seniorennachmittages und
   (f) die Durchführung eines Fußballturnieres.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Nur natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

(3) Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Für die Verbindlichkeiten beschränkt Geschäftsfähiger haftet der gesetzliche Vertreter durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung.

(4) Aufnahmeanträge können durch einen Vorstandsbeschluss abgelehnt werden. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen. Bei einer Zustimmung legt der Vorstand den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an und verpflichtet sich, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken sowie einen etwaigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags, die Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung richtet sich nach der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch
   (a) Austritt des Mitgliedes,
   (b) Ausschluss des Mitgliedes oder
   (c) Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist sofort wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann
   (a) durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss oder
   (b) auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(4) Vor dem Beschluss eines Ausschlusses muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

(5) Gegen einen Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Eine endgültige Entscheidung muss dann auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Bis dahin ist das Mitglied von der Vereinstätigkeit ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
   (a) der Vorstand und
   (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
   (a) dem Ersten Vorsitzenden,
   (b) dem Zweiten Vorsitzenden,
   (c) dem Schriftführer und
   (d) dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird durch den Ersten Vorsitzenden alleine oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar
   (a) in geraden Jahren der Erste Vorsitzende und der Schriftführer und
   (b) in ungeraden Jahren der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart.

   Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Beschluss kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen. Dort ist für die restliche Wahlperiode die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen. Scheidet allerdings der Erste Vorsitzende aus, übernimmt der Zweite Vorsitzende kommissarisch dieses Amt. Somit kann dann nur der Zweite Vorsitzenden durch den Vorstand kommissarisch neu besetzt werden.

(5) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der dortige Beschluss erfordert dann eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Diese wird auch Jahreshauptversammlung genannt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.

(4) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(5) Jedes Mitglied kann bis zu drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

(7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre gewählte Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr muss ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Dort ist für die restliche Amtszeit die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.

(3) Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie den Jahresabschluss der Vereinskasse zu prüfen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(4) Die Prüfung erstreckt sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 10 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie ein ordentlicher Punkt der Tagesordnung ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Über eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie ein ordentlicher Punkt der Tagesordnung ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

(a) die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Sandhausen zum Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat, und

(b) den Turn- und Sportverein Sandhausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. März 2016 verlesen und beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft und ersetzt die zuletzt gültige Fassung der bisherigen Satzung.

Osterholz-Scharmbeck, den 3. März 2016

Harald Naujoks Erster Vorsitzender	Holger Markowski Zweiter Vorsitzender
Hanna Domke Schriftführerin	Arne Schulz Kassenwart